

Gegenantrag zur Hauptversammlung am 15.07.2016

Die Aktionärin Angelika Schröder, Bonn, hat für die Hauptversammlung am 15. Juli 2016 folgenden Gegenantrag zu TOP 3 (Entlastung des Aufsichtsrats) angekündigt:

Als Aktionär/in der Gesellschaft beantrage ich unter TOP 3

- a) die Entscheidung über die Entlastung der drei Aufsichtsratsmitglieder als Einzelabstimmung durchzuführen,

und

- b) den zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für das GJ 2014 Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Versammlungsleiter der Hauptversammlung im Jahr 2015, Herrn Werner Paletschek, NICHT zu entlasten,

hilfsweise, bei Ablehnung des Antrags zu a),

- c) dem gesamten Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Verfahrens- und Ermessensfehler bei der Vorbereitung und Durchführung des TOP 4 der letztjährigen Hauptversammlung „Wahl der Aufsichtsratsmitglieder“.

Die Hauptversammlung war vom AR-Vorsitzenden als Versammlungsleiter mangelhaft vorbereitet worden. Für das naheliegende und uneingeschränkt demokratische Verfahren der Auswahl unter mehreren Kandidaten, hier drei aus vier zur Wahl stehenden Kandidaten, war vom Versammlungsleiter offensichtlich keine Vorsorge getroffen worden; dies belegt bereits der unter diesem Aspekt mangelhaft vorbereitete Stimmzettel. Aus der Mitte der HV wurde jedoch ein vierter Kandidat zur Wahl vorgeschlagen.

Das führte während der HV zu umfänglicher Beratung auf dem Podium, sowie mit einem Rechtsbeistand. Der Versammlungsleiter, Herr Paletschek, verkündete daraufhin seinen Beschluss, an dem von ihm ursprünglich vorgesehenen Verfahren festhalten zu wollen. Dieses Beharren auf dem für die drei Kandidaten des Aufsichtsrats vorgesehene Verfahren führte infolge zur Ungleichbehandlung des vierten Kandidaten gegenüber den drei Kandidaten des Aufsichtsrats. Hiergegen erhob mindestens ein Aktionär Widerspruch, den er später auch zu Protokoll der Notarin gab. Das vom Versammlungsleiter festgesetzte Abstimm-/Wahlverfahren i.V.m. dem Verfahren zur Feststellung der JA-Stimmen (Subtraktionsverfahren) war so angelegt, dass es zu einer Benachteiligung der Aktionäre führte, die ihre Stimme dem vierten Kandidaten geben wollten.

Um es bildlich zu machen: Der Wahlleiter bei einer Bundes- oder Landtagswahl sagt, zuerst wählen wir einmal die Kandidaten der Liste der großen Parteien CDU, SPD und Grüne. Wenn dann noch unbesetzte Plätze im Parlament zu besetzen sind, dann werden wir über die Kandidaten der restlichen Parteien abstimmen.

Nach meiner Kenntnis gibt es im Fall, - mehr Kandidaten als Positionen – und dem dafür in geeigneter Weise einzusetzenden Wahlverfahren, keine obergerichtlichen Urteile. Auch die Rechtsliteratur hat dieses noch nicht abschließend beschrieben. Das einzig richtige Verfahren ergab sich andernorts aus der Logik: Zur Wahlstellen aller Kandidaten in einem Wahlgang. Nicht so bei InTiCa!

Das belegt, dass der letztjährige Versammlungsleiter Paletschek sein Ermessen unflexibel, geradezu fixiert auf den Vorrang der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten, und damit zum Nachteil des neuen, des aus der Versammlung heraus vorgeschlagenen vierten Kandidaten, ausgeübt hat. Diese Benachteiligung überträgt sich auf die Aktionäre, die diesen vierten Kandidaten hätten wählen wollen. Die Abstimmung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder war somit fehlerhaft.

Bei anderen Gesellschaften waren andere AR-Vorsitzende resp. andere Versammlungsleiter offensichtlich beweglicher und haben ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt. Sie verletzen auch nicht die Pflicht, alle Aktionäre gleich zu behandeln (§53a AktG) und keine Fraktion zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten an der Empfehlung fest, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen. Die von der Aktionärin Schröder erhobenen Vorwürfe gegen den Versammlungsleiter der Hauptversammlung 2015 wurden in ähnlicher Form schon in einer Klage gegen die im Jahre 2015 durchgeführten Aufsichtsratswahlen vorgebracht. Das zuständige Landgericht München I hat diese Klage am 31.03.2016 abgewiesen und der Gesellschaft bescheinigt, dass die Art und Weise, in der die Aufsichtsratswahlen durchgeführt wurden, nicht zu beanstanden ist. Der Kläger hat gegen dieses Urteil zwar Berufung eingelegt, Vorstand und Aufsichtsrat gehen aber davon aus, dass das Oberlandesgericht die Entscheidung der ersten Instanz bestätigen und die Berufung zurückweisen wird.